



Politische Gemeinde Horn

Reglement

**über Erschliessungsbeiträge,
Ersatzabgaben und Gebühren**

(Perimeterreglement)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriff der Erschliessungsanlagen
- 1.3 Begriff der Anlagekosten
- 1.4 Härtefälle, Indexierung
- 1.5 Sicherstellung und Verzinsung
- 1.6 Zuständigkeiten

2. Erschliessungsbeiträge (Perimeter)

- 2.1 Beitragspflicht im Baugebiet
- 2.2 Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet
- 2.3 Massgebende Kosten
- 2.4 Massgebliche Grundstücksfläche
- 2.5 Erschliessung von mehreren Seiten
- 2.6 Kostenverteilung
- 2.7 Kostenanteil der Grundeigentümer
- 2.8 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge
- 2.9 Verfahren, Einsprachen

3. Anschlussgebühren

- 3.1 Gegenstand
- 3.2 Gebührenpflicht
- 3.3 Bemessungsgrundsätze
- 3.4 Fälligkeit

4. Wiederkehrende Gebühren

- 4.1 Kanalisationsbetriebs- und Kanalisationsunterhaltsgebühren
- 4.2 Wiederkehrende Gebühren für Wasserbezug
- 4.3 Ausnahmen

5. Ersatzabgaben

- 5.1 Gegenstand
- 5.2 Höhe
- 5.3 Fälligkeit
- 5.4 Verwendungszweck

6. Baupolizeiliche Entscheide

- 6.1 Baupolizeiliche Entscheide

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Inkrafttreten
- 7.2 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Gestützt auf die §§ 38 ff. und §§ 87 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Gemeinde Horn, nachfolgend Gemeinde genannt, das folgende Perimeterreglement.

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

1.2. Begriff der Erschliessungsanlagen

¹ Erschliessungsanlagen im Sinn des PBG sind Strassen, die öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

1.3. Begriff der Anlagekosten

¹ Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs, des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktungen, Vermessungen, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen. Die Kosten der Gestaltungsplanung (soweit die Erschliessung betreffend) gemäss § 27a PBG sind zu den Anlagekosten zu zählen, sofern diese nicht in einem separaten Verfahren veranlagt werden.

1.4. Härtefälle, Indexierung

¹ Wo die festgesetzten Beitrags- und Gebührenansätze zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen Werken abweichende Verfügungen.

² Der Gemeinderat hat die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

1.5. Sicherstellung und Verzinsung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung der Schuldner ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen (§ 40 Abs. 2 und 3 PBG).

1.6. Zuständigkeiten

¹ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch die Gemeindebehörde veranlagt. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen.

² Die Gemeinde hat die Erfüllung der öffentlichen Erschliessungsaufgaben betreffend Versorgung mit elektrischer Energie an die Elektra Horn AG als Netzbetreiberin übertragen. Die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren wird von den Netzbetreibern bzw. Versorgern selbstständig geregelt.

³ Über Anpassungen des Tarifs für wiederkehrende Gebühren im Anhang beschliesst der Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 8 lit. a Alinea 6 der Gemeindeordnung.

2. Erschliessungsbeiträge (Perimeter)

2.1. Beitragspflicht im Baugebiet

¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht sind auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone.

2.2. Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet

¹ Bei Bauten ausserhalb des Baugebiets gehen die Erschliessungskosten vollumfänglich zu Lasten des vorteilsberechtigten Grundeigentümers.

2.3. Massgebende Kosten

¹ Als massgebende Kosten gelten die in Ziff. 1.3 genannten Anlagekosten, abzüglich allfälliger Leistungen von Bund, Kanton oder den zuständigen Körperschaften.

2.4. Massgebliche Grundstücksfläche

¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt im Baugebiet die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und nach Ziff. 8.1 Anhang 1 zur IVHB nicht zur anrechenbaren Grundstücksfläche zählen.

² Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone gilt die zweifache Gebäudegrundfläche als massgeblich.

³ Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

2.5. Erschliessung von mehreren Seiten

¹ Dienen Erschliessungsanlagen Grundstücken wegen ihrer Tiefe oder Nutzung von mehreren Seiten, so sind die Grundstücksflächen im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen. Die Grundeigentümer haben sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

2.6. Kostenverteilung

¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.

² Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenden Vorteils.

³ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende verbleibende Anteil wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

⁴ Entstehen bei der Erstellung einer Anlage wegen einzelner Verursacher Mehrkosten, so gehen diese voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

2.7. Kostenanteil der Grundeigentümer

¹ Die Gemeindebehörde legt den Anteil der massgebenden Kosten (in %) fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:

- 100% für Erschliessungsstrassen und -wege
- 50% - 80% für Sammelstrassen
- 100% für alle übrigen Erschliessungsanlagen

² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Ansätzen fest.

2.8. Schuldner, Fälligkeit der Beiträge

¹ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

² Der Anspruch auf Beiträge entsteht mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage. Die Beiträge werden mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definierter Kostenverteiler) fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

2.9. Verfahren, Einsprachen

¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstückteile, die durch das Werk erschlossen werden;
- b) das Verzeichnis der Eigentümer;
- c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer;
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Anschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrags beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnungen und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnungen oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.

3. Anschlussgebühren

3.1. Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.

² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

3.2. Gebührenpflicht

¹ Anschlussgebühren sind vom Grundeigentümer und bei Baurechten vom Bauberechtigten geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werk- oder Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. Der Grundeigentümer haftet solidarisch mit dem Bauberechtigten.

² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften bzw. dem Ausbau der Kapazität des Anschlusses, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

³ Beim Ersatz eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert fünf Jahren seit der Zerstörung oder dem Abbruch erfolgt.

3.3. Bemessungsgrundsätze

¹ Die Anschlussgebühr wird im Sinne des Verursacherprinzips festgesetzt.

² Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung umfasst eine Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW). Minimal werden bei einem erstmaligen Anschluss 4 EGW berechnet.

³ Die Anschlussgebühr für die Elektrizitätsversorgung umfasst eine allgemeine Gebühr pro Ampère Anschlussstromstärke. Für Grossbezüger mit eigener Trafostation wird eine Gebühr pro kVA Anschlussleistung erhoben.

⁴Die Anschlussgebühr für Kanalisation wird einerseits in Abhängigkeit von der Abwasserfracht und andererseits abhängig von der Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben. Sie wird wie folgt in Abhängigkeit von der Abwasserfracht berechnet:

- Abhängig von der Abwasserfracht:
Pro EWG wird eine Grundgebühr gemäss Tabelle im Anhang verrechnet. Minimal werden bei einem erstmaligen Anschluss 4 EWG berechnet.

1 EWG = 55 m³ Frischwasserbezug pro Jahr gewichtet mit dem/den folgenden Faktor(en) für Schmutzstofffracht:

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss der Empfehlung Gebührensystem um Kostenverteilung bei Abwasseranlagen VSA/FES. Diese sind im Anhang aufgeführt.

- Abhängig von der Grösse der nach GEP entwässerten und an die ARA angeschlossenen Grundstücksfläche:

m^2 Grundstücksfläche x Abflussbeiwert gemäss GEP x Fr./m².

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die zweifache Gebäudegrundfläche angerechnet.

- Abhängig von der Grösse der nach GEP entwässerten und an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche:

m^2 Grundstücksfläche x Abflussbeiwert für Regenwasser gemäss GEP x Fr./m².

3.4. Fälligkeit

¹ Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Werk.

² Bei ergänzenden Anschlussgebühren entsteht der Anspruch mit der Fertigstellung der erweiterten Anlage.

³ Der Gemeinderat kann unter den Voraussetzungen der Stundung gemäss § 41 PBG Abschlagszahlungen gestatten.

4. Wiederkehrende Gebühren

4.1 Kanalisationsbetriebs- und Kanalisationsunterhaltsgebühren

¹ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

- Die Grundgebühr wird nach den m² der nach GEP entwässerten und an die ARA angeschlossenen Grundstücksflächen, multipliziert mit den jeweiligen Abflussbeiwerten gemäss GEP und einem Frankenansatz pro m² gemäss Tabelle im Anhang, berechnet.

Wird Regenwasser nachgewiesenermassen anders als in eine öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet (beispielsweise mittels Versickerungsanlagen), ist eine entsprechende Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die zweifache Gebäudegrundfläche angerechnet.

- Die Mengengebühr richtet sich nach dem m^3 Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m^3 gemäss Tabelle im Anhang.

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Ziffer 3.3 Abs. 3.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von 220 m^3 (= 4 EGW), für jedes weitere Zimmer zusätzlich 55 m^3 (= 1 EGW).

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der ARA zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Die Gemeindebehörde kann zulasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

4.2 Wiederkehrende Gebühren für Wasserbezug

¹ Der jährliche Wasserpreis setzt sich zusammen aus

- einer Mengengebühr pro m³ Frischwasser;
- einer Grundgebühr für eine Wohnung und einer reduzierten Gebühr für weitere Wohnungen innerhalb derselben Wohnbaute;
- für übrige Bauten (Industrie, Gewerbe und ähnliche) eine Gebühr pro m³ Wassermesser-Nennleistungsgrösse.

² Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich (einmal provisorisch und einmal aufgrund der Ablesung des Wassermessers), zusammen mit der Kanalisationsbetriebsgebühr im Sinn von Ziffer 4.1.

4.3 Ausnahmen

Die Gemeindebehörde kann in begründeten Fällen eine abweichende bzw. vertragliche Regelung auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

5. Ersatzabgaben

5.1 Gegenstand

¹ Ist die Erstellung der erforderlichen Parkflächen, Schutzräume oder Kinderspielplätze/Freizeitflächen auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat der Bauherr Ersatzabgaben zu leisten. Das Entrichten der Ersatzabgaben begründet keinen Anspruch auf Reservierung der entsprechenden Anzahl Parkplätze.

² Die Ersatzabgabe für Kinderspielplätze/Freizeitflächen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn weder auf dem eigenen noch auf einem fremden Grundstück in unmittelbarer Nähe die Errichtung oder Beschaffung von Kinderspielplätzen/Freizeitflächen möglich ist bzw. zugemutet werden kann. Die Entrichtung einer Ersatzleistung begründet keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten Kinderspielplatz.

³ Für die Ersatzabgaben betreffend Schutzräume gilt die übergeordnete Gesetzgebung.

5.2 Höhe

¹ Pro fehlendem Parkplatz wird eine Ersatzabgabe von CHF 6'000.00 erhoben.

² Für fehlende Kinderspielplätze/Freizeitflächen wird eine Ersatzabgabe von CHF 400.00 pro Quadratmeter fehlende Fläche erhoben.

³ Die Ersatzabgabe für Parkplätze sowie Kinderspielplätze/Freizeitflächen sind durch Beschluss des Gemeinderates regelmässig den aktuellen schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser) anzupassen.

⁴ Die Ersatzabgaben bei Schutzplätzen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

5.3 Fälligkeit

¹ Die Ersatzabgaben werden in der Baubewilligung festgesetzt und mit Baubeginn fällig.

5.4 Verwendungszweck

¹ Die Ersatzabgabe für Kinderspielplätze und Freizeitflächen werden für die Aufwände bzw. Investitionen der Gemeinde im Zusammenhang mit entsprechenden Gemeindeeinrichtungen verwendet.

² Die Ersatzabgaben für Parkplätze werden für Aufwände bzw. Investitionen der Gemeinde für Parkieranlagen der Gemeinde verwendet.

6. Gebühren für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben

6.1 Baupolizeiliche Entscheide

Für Bewilligungen, Kontrollen und damit zusammenhängende Entscheide, anderweitige baupolizeiliche Entscheide werden Gebühren gemäss Gebührenrahmen im Anhang erhoben.

Auslagen, namentlich für Kosten von Expertisen bzw. externen Fachleuten (beispielsweise Baugesuchsprüfung, Schnurgerüstabnahme, Bauabnahme etc.), sind von den Gesuchstellern zu tragen und als Gebühr festzusetzen.

Bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand (wiederholte Rücksprachen, mangelnde Unterlagen, etc.) können die Gebühren bei entsprechendem Aufwandnachweis (Ansatz CHF 120.- / Std.) um maximal 50% erhöht werden, wobei die Maximalgebühr gemäss Gebührenrahmen im Anhang ebenfalls maximal um 50% überschritten werden darf.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

7.2. Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Perimeterreglement vom 17.11.1998 (genehmigt mit RRB 757 vom 14.09.1999) aufgehoben.

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

Vom Departement für Bau und Umwelt am 25. November 2021, Entsch. Nr. 503/2021, genehmigt.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Dezember 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeammann
Thomas Fehr

Der Gemeindeschreiber
Andreas Hirzel

Anhang zum Perimeterreglement
Tabellarische Übersicht über die Gebühren

	Anschlussgebühren einmalig Generell: 1 Einwohnergleichwert (EGW) = 55 m ³ Jahreswasserverbrauch Bei Anschlüssen an das Elektrizitätsnetz, das Wasser- netz sowie das Abwassernetz umfassen die Anschluss- gebühren auch die Anlagekosten vom Netzanschluss- punkt ans Netz bis zur Grenzstelle beim Objekt auf dem Grundstück.	Tarife und wiederkehrende Gebühren
Kanalisationsanlagen	Anschlussgebühr: (m ² Grundstückfläche x Abflussbeiwert gemäss GEP x CHF 40.-) + (m ² Grundstückfläche x Abflussbeiwert für Regenwasser gemäss GEP x CHF 40.-) + (EGW x CHF 1000.-). Grundgebühr für Abwasserfracht – pro EGW CHF 1000.- Minimal werden bei einem erstmaligen Anschluss 4 EGW berechnet.	Grundgebühr: (m ² Grundstückfläche x Abflussbeiwert gemäss GEP x CHF 1.20) + (m ² Grundstückfläche x Abflussbeiwert für Regenwasser gemäss GEP x CHF 1.20). Mengengebühr: m ³ Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor x CHF 3.20/m ³ Gewichtungsfaktoren: – Hydraulik (GH) – Oxidation (GOX) – Phosphor (GP) – Schlamm (GS) – Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) – Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
Wasserversorgung	Grundgebühr – pro Einwohnergleichwert (EGW) CHF 1000.- Minimal werden bei einem erstmaligen Anschluss 4 EGW berechnet.	Mengenge- bühr: CHF 1.30 pro m ³ Frischwasser Grundgebühr: -eine Wohnung CHF 125.- Wohnbauten: -weitere Wohnun- gen zusätzlich CHF 35.-

		Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe und ähnliche):	pro m ³ Wassermesser-Nennleistungsgrosse	CHF 20.-
Elektrischversorgung	Allgemein: Pro Ampère	CHF 200.-	Stromtarif*	
	Grossbezüger mit eigener Trafostation: Pro kVA Anschlussleistung:	CHF 100.-		
Erdgasversorgung**				
	Baupolizeiliche Entscheide	Gebührenrahmen		
	Bewilligungen, Kontrollen und damit zusammenhängende Entscheide, anderweitige baupolizeiliche Entscheide:	min. CHF 50.- max. CHF 30'000.-		
	Neubauten:			
	– Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie- und Gewerbebauten bis 1 Mio. Bausumme:	1.5‰ der Bausumme		
	– Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie- und Gewerbebauten der 1 Mio. übersteigende Betrag:	1.0‰ der Bausumme		
	Umbauten:	2.0‰ der Bausumme, mind. CHF 150.-		
	Entscheide über Verlängerung, Projektänderung, Zweckänderung, Umnutzung, Ausnahmegewilligung. Abbruchbewilligung:	CHF 100.- bis 500.-		
	Gelände- und Terrainveränderungen:	CHF 100.- bis 500.-		
	Kleinbauten (wie Pergola, Parkplätze, Stützmauern, Gartenhaus, Reklameeinrichtungen etc.)	CHF 50.- bis 300.-		

* Die wiederkehrenden Gebühren für Versorgung mit Elektrizität richten sich nicht nach dem Planungs- und Baugesetz; es gelten die Bedingungen der Versorger, welche der Kontrolle der ECom unterstehen.

** Die Erschliessung und Versorgung mit Erdgas erfolgt nicht nach Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes; es gelten die Bedingungen der Versorger.

Alle im Anhang zum Perimeterreglement aufgeführten Beträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.